

9 Ergänzungen

9.1 Einführung

Dieser Abschnitt enthält Ergänzungen für einen sicheren und wirkungsvollen Betrieb des Motorseglers, wenn dieser mit verschiedenen, zusätzlichen Systemen und Ausrüstungen versehen ist, die in der Standardausführung nicht enthalten sind.

9.2 Liste der Zusatzausrüstung

- (1) Sauerstoffanlage
- (2) Notsender
- (3) Kraftstoff-Zusatztanks im Innenflügel
- (A) Flügelverlängerung 26,9 m

9.3 Zusatzausrüstung

(1) Sauerstoffanlage

Bei Höhenflügen und Betrieb der Sauerstoffanlage ist darauf zu achten, dass die jeweilige Anlage nur eine begrenzte Höhentauglichkeit besitzt. Die Angaben des Geräteherstellers sind genau zu beachten. Siehe Abschnitt 7.13 (1) !

(2) Notsender

Siehe Abschnitt 7.13 (2) !

(3) Kraftstoff-Zusatztanks im Flügel:

Siehe Abschnitt 7.10 !

(A) Flügelverlängerung 26,9 m

Siehe Anhang A !

A Flügelverlängerung 26,9 m

A.1 Allgemeines

A.1.1 Einführung

Neben den abnehmbaren Randbögen (25 m Spannweite) und den Flügelverlängerungen mit abnehmbaren Winglets (26,58 m Spannweite, TM 8 a/b) können gemäß TM 19 weitere Flügelverlängerungen mit abnehmbaren Winglets montiert werden. Mit diesen Flügelverlängerungen steigt die Spannweite auf 26,99 m.

A.1.2 Zulassungsbasis

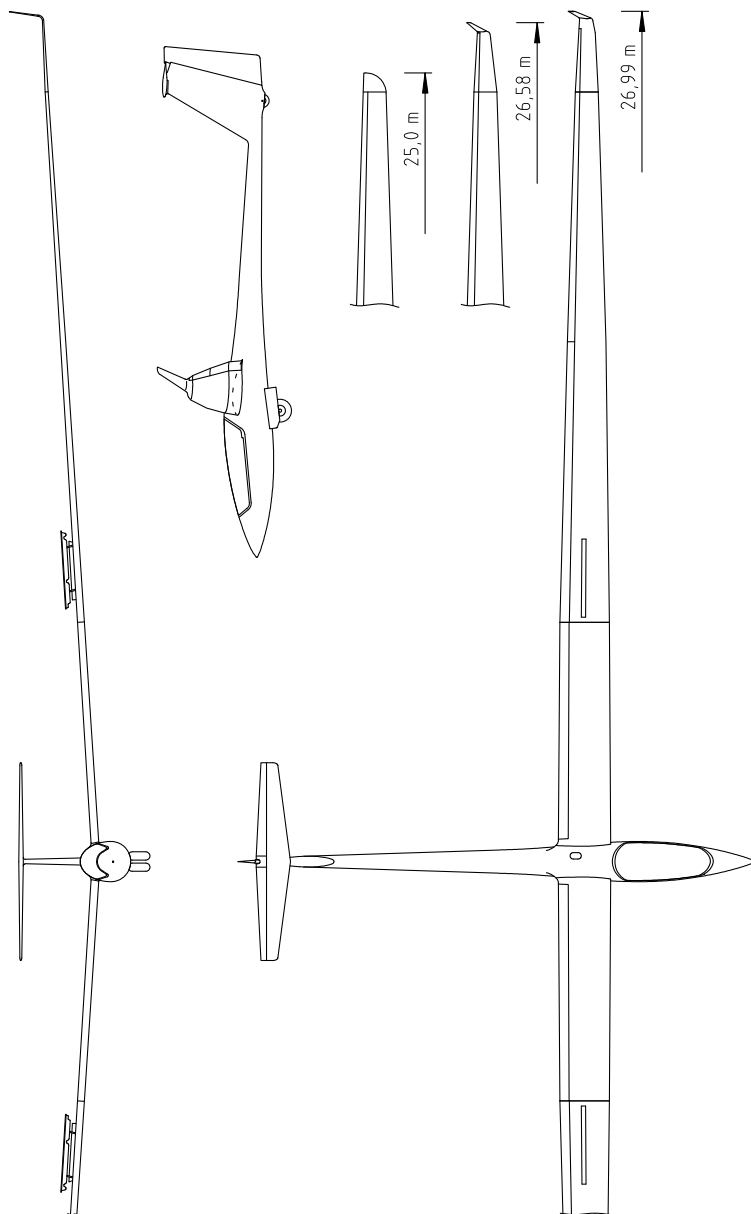
Für diese Änderung gilt die unveränderte Zulassungsbasis des zugrunde liegenden Musters.

A.1.3 Technische Daten

Spannweite	26,99 m
Winglethöhe	0,447 m
Flügelfläche	16,857 m ²

Die weiteren technischen Daten entsprechen denen des Grundmusters.

A.1.4 Dreiseitenansicht



A.2 Betriebsgrenzen und –angaben

Es gelten unverändert die Betriebsgrenzen und –angaben der existierenden Flügelverlängerungen gemäß TM 8 a/b.

A.2.1 Hinweisschilder für Betriebsgrenzen

Bei Betrieb des Flugzeugs mit den neuen Flügelverlängerungen (26,99 m Spannweite) ist folgendes Schild in der Nähe des „Datenschild und Trimmplan“ anzubringen:

Bei Betrieb mit 26,99 m Spannweite
(TM 19) ist eine um 2,5 kg höhere
Leermasse gegenüber dem Betrieb mit
26,58 m Spannweite zu berücksichtigen!

A.3 Notverfahren

Die Notverfahren des zugrunde liegenden Musters sind unverändert anzuwenden.

A.4 Normale Betriebsverfahren

WARNUNG

Es dürfen ausschließlich die jeweils zu einer Spannweitenversion gehörigen Flügelverlängerungen paarweise montiert werden. Die unterschiedlichen Flügelverlängerungen sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Wingleform leicht voneinander zu unterscheiden.

Aufgrund der sehr ähnlichen Geometrie verhält sich die ASW 22 BLE mit den neuen Flügelverlängerungen (26,99 m) auch sehr ähnlich zur ASW 22 BLE mit den bisherigen Flügelverlängerungen (26,58 m). Die leicht erhöhte Flügelfläche (leicht erhöhte Spannweite und leicht erhöhte Flügeltiefe der Flügelverlängerung) führt zu einem leicht gutmütigeren Verhalten. Dafür ist die Wendigkeit minimal schlechter.

Deshalb können ohne weiteres alle normalen Betriebsverfahren der bisherigen Flügelverlängerungen gemäß TM 8 a/b angewendet werden. Insbesondere das Auf- und Abrüsten erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie bei den existierenden Flügelverlängerungen (TM 8 a/b).

A.5 Leistung

Es gelten unverändert die Leistungsangaben der existierenden Flügelverlängerungen gemäß TM 8 a/b.

A.6 Beladeplan und Schwerpunktlage

Der Beladeplan und die Schwerpunktlage sind im gleichen Verfahren wie für die bisherigen Flügelverlängerungen nach TM 8 a/b zu bestimmen.

Für die Schwerpunktlage ist die ursprüngliche Version mit abnehmbaren Randbögen (25 m Spannweite) die kritischere! Die neuen Flügelverlängerungen (26,99 m) sind je Seite ca. 1,25 kg schwerer als die bisherigen Flügelverlängerungen (26,58 m). Das heißt, die Leermasse des Flugzeugs erhöht sich um 2,5 kg im Vergleich zu den bisherigen Flügelverlängerungen mit 26,58 m Spannweite. Das Gewicht der nicht-tragenden Teile (GNT) und die Zuladung im Rumpf bleiben davon unberührt. Die erhöhte Leermasse ist bei Flügen mit maximaler Masse zu berücksichtigen.

A.7 Beschreibung des Segelflugzeuges, seiner Systeme und Anlagen

Der prinzipielle Aufbau der neuen Flügelverlängerungen ist gleich zu den existierenden Flügelverlängerungen. Damit ergeben sich keine Änderungen für die Beschreibung des Segelflugzeuges, seiner Systeme und Anlagen.

A.8 Handhabung, Instandhaltung und Wartung

Es gelten unverändert die Angaben zu Handhabung, Instandhaltung und Wartung der existierenden Flügelverlängerungen gemäß TM 8 a/b.

Die Angaben für das Grundmuster bleiben von der TM 19 unberührt.